

Verordnung über den Denkmalsbereich „Gutshof Teschendorf“

Aufgrund § 5 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V) in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 13, ber. S. 247), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) weist der Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern und im Einvernehmen mit der Gemeinde Broderstorf den ehemaligen Gutshof in Teschendorf, Ortsteil der Gemeinde Broderstorf, als Denkmalsbereich durch Verordnung aus.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Denkmalsbereich „Gutshof Teschendorf“ umfasst Grundstücke mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden des bis 1945 existierenden Gutsbetriebes, bestehend aus dem Gutshaus, dem ehemaligen Inspektorenhaus mit einem dahinter stehenden kleineren Stallgebäude, dem Rest des früheren Pferdestalles, den beiden großen Stallgebäuden im östlichen Hofbereich, dem ehemaligen Werkstatt- und Speichergebäude am nördlichen Ortseingang sowie einem südlich des Hofes stehenden ehemaligen Landarbeiterkaten mit zugehörigem Stallgebäude. Er schließt vorhandene Frei- und Gewässerflächen, historische Straßen- und Wegeführungen, die Reste des Gutsparks sowie die sich nach Norden als Allee anschließende Straße bis zum früheren Bahnhof Teschendorf ein.

(2) Die Grenzen des Denkmalsbereiches sind in dem als Anlage beigefügten Plan eingetragen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Ziel und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Das Ziel der Unterschutzstellung besteht in der Bewahrung des historischen Grundrisses und des durch die überlieferte historische Bausubstanz sowie Zeugnisse historischer Landschaftsgestaltung geprägten Erscheinungsbildes des in § 1 bezeichneten Bereiches. Der überlieferte Grundriss und das Erscheinungsbild des Denkmalsbereiches sind mit den in § 3 dieser Verordnung dargestellten Charakteristika beizubehalten bzw. wiederherzustellen.

(2) Der in § 1 bezeichnete Denkmalsbereich wird unter Schutz gestellt, weil es sich hierbei um eine Gruppe baulicher Anlagen handelt, an deren Erhaltung und Nutzung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht.

Der Denkmalsbereich „Gutshof Teschendorf“ stellt ein in seltener Geschlossenheit erhaltenes charakteristisches Beispiel für einen mecklenburgischen Gutshof dar, dessen Ausprägung, auf mittelalterlichen Vorläufern fußend, in der Neuzeit erfolgte. Bis 1945 bestimmten die großen Gutsbetriebe maßgeblich das Bild der hiesigen Landwirtschaft. Die überkommenen Strukturen der früheren Gutshöfe sind bis heute ein prägendes Element der regionalen Kulturlandschaft. Der Gutshof Teschendorf ist als Denkmalsbereich schützenswert, weil er ein bedeutendes siedlungs- und wirtschaftshistorisches Zeugnis darstellt. Für die Erhaltung des Hofes in seiner Gesamtheit sprechen ferner geschichtliche und baukünstlerische Aspekte.

Teschendorf gehörte bis 1803 zur Begüterung des zum mecklenburgischen Uradel zählenden und in dieser Region seit dem Mittelalter ansässig gewesenem Geschlechts v. Preen, das in den Nachbarorten Bandelstorf und Dummerstorf wichtige Stammsitze hatte. Im 19. und im frühen 20. Jahrhundert wechselten die Besitzer von Teschendorf häufig. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges kam es 1945 im Zuge der Bodenreform zur Enteignung und Aufsiedlung des Gutes. Während man nach 1945 im Allgemeinen bestrebt war, den Charakter der ehemaligen Gutshöfe zu zerstören oder zumindest zu verwischen, wurden die vorhandenen Wirtschaftsgebäude in Teschendorf auch in den folgenden Jahrzehnten als solche genutzt und blieben überwiegend ohne gravierende bauliche Veränderungen erhalten. Die überkommenen Baulichkeiten repräsentieren ein breites Spektrum ländlicher Architektur des 18. bis 20. Jahrhunderts und sind nicht nur von wirtschafts- und siedlungshistorischem Interesse, sondern auch von kunsthistorischer Bedeutung.

Das ehemalige Gutshaus bildet den Mittelpunkt der gesamten Anlage. Es handelt sich im Kern um einen schlichten eingeschossigen Putzbau mit Krüppelwalmdach, der beiderseits von einem zweigeschossigen, dreiachsigen, übergiebelten Mittelrisalit betont wird. Im Kern wahrscheinlich noch aus dem 18. Jahrhundert stammend, wurde es im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts klassizistisch über-

formt und um 1900 erneut einem tiefgreifenden Umbau unterzogen. Aus letztgenannter Bauphase stammen die jetzige neobarocke Fassade und die innere Ausgestaltung des Hauses.

Das dem Gutshaus benachbarte frühere Inspektorenhaus, ein eingeschossiger Fachwerkbau mit ziegelsichtigen Ausfachungen und hohem Krüppelwalmdach ist ein seltenes Beispiel für die mecklenburgische Landbaukunst im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert.

Während das 1886 erbaute große Stallgebäude von einem für diese Zeit typischen flach geneigten Pappdach bedeckt ist, markieren die im Jahre 1900 erbauten Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit ihren steilen Ziegeldächern bereits den Einfluss der Heimatschutzbewegung und der Reformarchitektur auf das ländliche Baugeschehen, auch wenn sie in ihrer Fassadenausbildung noch historistische Anklänge aufweisen. Der südlich des Hofes an der Straße stehende ehemalige Katen, hierin ehemals auch die einklassige Dorfschule und die Wohnung des Lehrers, mit dem zugehörigen Stallgebäude stellt darüber hinaus ein Zeugnis für die Lebensbedingungen und die Schulverhältnisse auf einem Rittergut um 1900 dar.

Der zuletzt im Jahre 1940 in Anpassung an die vorhandene Bebauung errichtete Rinderstall ist ein schlichter, zweckbetonter, moderner Wirtschaftsbau des 20. Jahrhunderts und zudem ein seltenes Beispiel für das ländliche Bauen in den letzten Jahren der mecklenburgischen Gutswirtschaft.

Über die vergleichsweise gute Substanzerhaltung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude hinaus ist bedeutsam, dass auch die zugehörigen Freiflächen, Sichtachsen, Baufluchten, historischen Wege und Straßen mit ihren Baumpflanzungen und den zu Beginn des 20. Jahrhunderts aufgebrauchten Natursteinpflasterungen weitgehend in ihrer bis 1945 ausgeprägten Gestalt erhalten geblieben sind.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt:

- der überlieferte historische Grundriss,
- das überlieferte historische Erscheinungsbild.

(2) Der historische Grundriss wird bestimmt durch:

a) die Fläche des annähernd rechteckigen, in Ost-West-Richtung orientierten ehemaligen Gutshofes mit dem freien Platz vor dem Gutshaus und den Resten des ehemaligen Gutsparks sowie angrenzender Grundstücke, wie sie in § 1 beschrieben ist,

b) die historischen Wege- und Straßenführungen,

c) die historischen Baufluchten, welche die Platz- und Straßenräume begrenzen.

(3) Das historische Erscheinungsbild wird bestimmt von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und ihrer bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt. Es wird ferner bestimmt durch:

a) die baulichen Anlagen

Diese umfassen einzeln stehende Wohn- und Wirtschaftsgebäude des 18. bis 20. Jahrhunderts. Die Bauten sind in Ziegelfachwerk oder massiv ausgeführt. Für die Wohngebäude sind einfache rechteckige Grundrisse, Eingeschossigkeit und ausgebaute hohe Krüppelwalm- oder Satteldächer kennzeichnend. Nur das Gutshaus ist zusätzlich durch einen zweigeschossigen Mittelrisalit sowie Zwerchhäuser besonders hervorgehoben. Die Wirtschaftsgebäude besitzen gemäß ihrer Entstehungszeit entweder flach geneigte Pappdächer oder steile Krüppelwalm- bzw. Satteldächer.

b) die Maßstäblichkeit der Bebauung

Für sie ist kennzeichnend, dass der in Ost-West-Richtung orientierte Gutshof von großen Wirtschaftsgebäuden eingefasst ist, die Bebauung entlang der in der Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straße sich hingegen der Höhendominanz der Gutshofbebauung unterordnet.

c) die räumlichen Bezüge

Ihr Charakteristikum ist der durch Wohn- und Wirtschaftsgebäude gerahmte Hofraum, welcher ganz auf das Gutshaus ausgerichtet ist. Die dem Gutshaus gegenüber liegende Seite des Hofes ist unbe-

baut, so dass die Blickachse auf das Haus frei bleibt. Auch aus westlicher Richtung bietet sich ein freier Blick auf das Gutshaus.

d) die historisch geprägte Gestaltung der nach außen hin sichtbaren Bauteile

Diese ist gekennzeichnet durch ein geschlossenes Gesamterscheinungsbild, denn trotz ihrer relativ weit auseinander liegenden Entstehungszeit sind allen Bauten rote, ziegelsichtige Fassaden gemein. Lediglich das Gutshaus ist durch seine Putzfassaden unter den historischen Gebäuden des Dorfes besonders hervorgehoben. Außer für das Gutshaus ist für alle Wohn- und Wirtschaftsgebäude schlichteste Gestaltung prägend; als Gliederungselemente sind Gesimse, Lisenen und Trauffriese üblich. Vereinzelt sind Feldsteinsockel anzutreffen. Die historisch überlieferte Dacheindeckung für Wohngebäude sind rote Tonziegel (Biberschwänze oder Falzziegel), für Wirtschaftsgebäude anthrazitfarbene Dachpappe bzw. ebenfalls rote Tonziegel.

e) die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung

Für die Hofflächen, die zum Hof führenden Straßen und die östlich am Hof vorbeiführende Straße ist Natursteinpflasterung kennzeichnend. Das historische Erscheinungsbild ist ferner durch die große Rasenfläche vor dem Gutshaus, einzeln und in Gruppen an Straßen und im ehemaligen Park stehende alte Bäume und die sich nördlich in Richtung Bahnhof Teschendorf anschließende Allee geprägt.

f) die Silhouette

Kennzeichnend für die Silhouette des Dorfes sind die hervorgehobene Stellung des Gutshauses und die Höhendominanz der den Gutshof einfassenden historischen Wirtschaftsgebäude.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegt der Denkmalsbereich „Gutshof Teschendorf“ den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Insbesondere wird darauf verwiesen, dass Maßnahmen, die den im § 3 dargestellten Schutzgegenstand (Grundriss und Erscheinungsbild) betreffen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Erfordert eine solche Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend § 7 Abs. 7 DSchG M-V zu berücksichtigen.

(3) Wer eine Handlung, die nach dem Denkmalschutzgesetz M-V der Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zu den Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen.

(4) Der Schutz der sich innerhalb des Denkmalsbereiches befindlichen Einzeldenkmale durch das Denkmalschutzgesetz M-V wird von dieser Verordnung nicht berührt.

(5) Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz M-V können als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Thomas Leuchert
Landrat



W. W. W. 16.6.03

TESCHENDORF

Ortsteil der Gemeinde Broderstorf / Amt Carbäk
Landkreis Bad Doberan / Mecklenburg-Vorpommern

ANLAGE ZUR VERORDNUNG ÜBER DEN DENKMALBEREICH „GUTSHOF TESCHENDORF“

Grenze des Denkmalbereiches

Übersichtskarte



Einzeldenkmal



Grenze des Denkmalbereiches

Der Plan erhebt keinen Anspruch auf
Vollständigkeit.

